

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern

hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 1978 in M, an der teilgenommen haben:

Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)
Alfons Mark (Jur. Beisitzer)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Dr. Gerd Völlinger (Laienbeisitzer)

in der Sache

Antrag des Ortsverbandes P-H auf Ausschluß des Mitgliedes A, sowie über die vom Kreisvorstand der CSU veranlaßten vorläufigen Maßnahmen gegen diesen, aufgrund mündlicher Verhandlung vom 02. Dezember 1978 folgende

Entscheidung

erlassen:

- I. Der Beschluß des Bezirksschiedsgerichtes N der CSU wird aufgehoben, soweit er über den Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes A entschieden hat.
- II. Der Antrag des Ortsverbandes der CSU P-H auf Ausschluß des Mitgliedes A wird abgelehnt.
- III. Gegen Herrn A wird folgende Ordnungsmaßnahme ausgesprochen: Ihm wird eine Rüge erteilt und für die Dauer von einem Jahr die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt.

Tatbestand

Anläßlich der Kommunalwahlen im März 1978 hat der Betroffene, das CSU-Mitglied Herr A, im Bereich des Ortsverbandes P-H Flugblätter verbreitet und öffentlich angeschlagen, die folgenden Inhalt hatten:

Zur Stadtratswahl am 5. März 1978

Achtung

An alle CSU-Wähler in der Stadt P!

Stadtrat K

Angestellter im Landratsamt P, CSU-Ortsvorsitzender von H auf der CSU-Stimmliste Nr. 7

hat 6 Jahre im Stadtrat in P total versagt und unser Vertrauen restlos verspielt!

DARUM

Keine Stimme mehr für K!

Bitte streichen Sie den Namen K im Stimmzettel Nr. 7 durch!

Herzlichen Dank!

CSU-Mitglieder und Anhänger im Kreisverband P

Februar 1978

Wegen dieses Vorfalles hat der Ortsverband P-H der CSU mit Schriftsatz vom 10.03.1978 beim Bezirksschiedsgericht der CSU für N Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes A gestellt. Der Vorstand des Kreisverbandes P-Stadt der CSU hat in seiner Sitzung vom 13.03.1978 beschlossen, Herrn A bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte in der Partei auszuschließen.

Das Bezirksschiedsgericht der CSU für N hat am 22.09.1978 entschieden, den Antrag auf Ausschluß abzulehnen und die vom Kreisvorstand angeordnete vorläufige Maßnahme aufzuheben. Hiergegen haben der Ortsverband P-H und der Kreisverband P-Stadt der CSU mit getrennten Schriftsätzen je vom 11.10.1978 Berufung zum Landesschiedsgericht eingelegt. Sie verfolgen ihre beim Bezirksschiedsgericht gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Die Berufungen sind unbedenklich zulässig. Der Sachverhalt ist unstrittig. Das Landesschiedsgericht folgt der Auffassung des Bezirksschiedsgerichtes insofern, als es im Verhalten des Betroffenen keinen hinreichenden Grund zu seinem Ausschluß aus der Partei sieht. Es hält aber die Verhängung, einer Ordnungsmaßnahme für gerechtfertigt.

II.

Das Landesschiedsgericht sieht im Verhalten des Betroffenen anders als das Bezirksschiedsgericht einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei. Der Betroffene hat der Partei auch Schaden zugefügt. Die Aktion hat sich nicht ausschließlich im privaten Bereich des Betroffenen abgespielt, was schon daraus erhellt, daß

sich Urheber des Plakats auf diesem selbst als Mitglieder der CSU bezeichnet haben. Der Betroffene hat in der Öffentlichkeit gegen einen offiziellen Bewerber der CSU geworben und dadurch gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Der Partei ist dadurch auch Schaden zugefügt worden; ein solcher Schaden muß nicht in Wählerstimmen zählbar sein. Er besteht darin, daß das Ansehen der CSU in der Öffentlichkeit gemindert wird, wenn erkennbar wird, daß die CSU in einem bestimmten Gliederungsbereich nicht in der Lage ist, bei einer Wahl geschlossen aufzutreten und daß Spannungen von solcher Schärfe bestehen, daß Mitglieder sogar zu der besonders zu mißbilligenden Form anonymer Gegenpropaganda greifen.

Obwohl der Ordnungsverstoß nach Auffassung des Landesschiedsgerichts erhebliches Gewicht hat, war doch ein Ausschluß aus der Partei nicht gerechtfertigt. Das Landesschiedsgericht hat dem Betroffenen einerseits zugute gehalten, daß er sich dessen bewußt ist, einen Fehler begangen zu haben und daß eine Wiederholungsgefahr offensichtlich nicht besteht. Das Landesschiedsgericht hat aber auch berücksichtigt, daß der Betroffene wenn nicht zu Recht, so doch jedenfalls guten Glaubens der Auffassung war, die Mehrheit des Ortsverbandes habe sich nicht richtig verhalten und seine, des Betroffenen Reaktion sei deshalb entschuldbar. Der Ortsverband scheint in zwei Mitgliedergruppen gespalten zu sein, und zwar eine Minderheitsgruppe, die im wesentlichen aus ursprünglich ortsansässiger ländlicher Bevölkerung besteht, und eine Mehrheitsgruppe, die Überwiegend aus in den letzten Jahrzehnten neu zugewanderten Einwohnern besteht. Offenbar setzte sich im Betroffenen der Eindruck fest, daß die Mehrheitsgruppe die Minderheitsgruppe aus den Führungsgremien der Partei völlig ausgeschlossen habe. Sollte der Eindruck des Betroffenen richtig sein, so rechtfertigt dies zwar nicht sein Verhalten, es macht es aber immerhin verständlicher. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat es deshalb das Landesschiedsgericht für ausreichend erachtet, dem Betroffenen die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für die Dauer eines Jahres abzuerkennen; darin ist zugleich eine Rüge des mißbilligenswerten Verhaltens enthalten.

Für die Zukunft erwartet das Landesschiedsgericht, daß es dem Ortsverband P-H gelingt, die unerfreuliche Situation dadurch zu bereinigen, daß, wie in der CSU üblich, bei innerparteilichen Wahlen darauf geachtet wird, daß alle Bevölkerungsgruppierungen in den Parteigremien angemessen vertreten sind.

III.

Da gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, erledigt sich eine Entscheidung über den Antrag des Kreisverbandes P-Stadt, die vorläufigen Maßnahmen wieder in kraft zu setzen.